

Es unterliegt keinem Zweifel, daß danach auch z.B. die Urkunden von St. Maximin, die ursprünglich dem Klosterarchiv gehört haben, bei der Säkularisation eingezogen sind und dem Stenograph. Département Mont Tonnay tragen mit dem Territorium dieses Départements hätten zurückgegeben werden müssen. In analoger Anwendung dieses Grundsatzes wird dann auch die (dem Metzger Archiv ersohlene, jetzt in Nancy befindliche Collection Duplessis (vgl. Wolfen, Jahrb. der Gesch. u. d. Liter. Gesch. u. d. Alterthumskunde 7, 49 ff.) zurückerhalten sein.

Etwas schwieriger ist die Sachlage hinsichtlich der Handschriften. Hierin wurde 1814 meines Wissens nichts bestimmt worden. Im Herbst 1815 wurde dann über die Rückgabe der vom Frankreich geraubten Kunstschätze verhandelt, aber Talleyrand weigerte sich bestimmte Verpflichtungen über ihre Rückgabe einzugehen; dagegen ließ er Frankreich zu, daß die Kommissare der deutschen, italienischen, niederländischen Regierungen

hier einfach nur den Curator Museen und Bibliotheken zurücknahmen; vgl. die Noten von Castlereagh, Talleyrand und Wellington vom Sept. 1815 bei Copefigue, Le Congrès de Vienne 4, 1505. 1510. 1520. 1543, und Koch, Hist. abrégée des traités de paix (Paris 1818) 2, 451 ff. Bei dieser Gelegenheit hat bekanntlich die Vaticana die von Napoleon geraubten Hss. zurückgehalten; und 38 Codd. der Palatina sind damals mit päpstlicher Genehmigung an die Heidelberger Bibl. zurückgegeben worden (Archiv 12, 216). Ob auch Pompei damals Hs. reklamirt hat, weiß ich nicht; jedoch falls oben bilden jene Vorgänge einen ausreichenden Titel, um es jetzt zu fordern.

Ich bin gespannt auf Ihre Mittheilungen über den Erfolg Ihrer Bemühungen im Reichsamt des Innern.

Gleichzeitig erlaube ich Ihnen als Packet, zwar nicht als Dienstmarke, aber doch der schnelleren Beförderung halber, mit Dienstmarke die Korrekturbogen und das Manuscript von Boyer Abbradlung über